



Büro für Freilandforschung

Ökologie | Natur- & Artenschutz | Kartierung & Monitoring | Forschung | Planung

Naturschutzfachliche Beurteilung eines Eingriffs in Natur und Landschaft

- Artenschutzrechtliche Vorprüfung
- Pot. Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten
- Pot. Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen
- Grünordnerische Maßnahmen



Schoden

März 2016

Im Auftrag von:

BKS Stadtplanung GmbH

Thomas Lang

Maximinstraße 17b

D-54292 Trier

Bearbeitung:

Büro für Freilandforschung

Mark Baubkus, M.Sc.

Gartenstraße 10

D-56244 Kuhnhöfen

Kuhnhöfen, 03. März 2016

Inhalt

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | Einleitung | 4 |
| 1.1 | Anlass und Aufgabenstellung..... | 4 |
| 1.2 | Rechtliche Grundlagen..... | 4 |
| 1.2.1 | Eingriff in Natur und Landschaft..... | 4 |
| 1.2.2 | Artenschutzrechtliche Vorprüfung..... | 4 |
| 1.2.3 | Natura 2000-Netzwerk/nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop..... | 5 |
| 1.2.4 | Grünordnerische Maßnahmen..... | 6 |
| 2 | Methodik | 7 |
| 2.1 | Artenschutzrechtliche Vorprüfung..... | 7 |
| 2.2 | Natura 2000-Netzwerk/nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop..... | 7 |
| 2.3 | Grünordnerische Maßnahmen..... | 8 |
| 3 | Projektareal und Landschaftsbild | 9 |
| 3.1 | Projektareal..... | 9 |
| 3.2 | Landschaftsbild..... | 12 |
| 4 | Artenschutzrechtliche Vorprüfung | 13 |
| 4.1 | Ablauf der Artenschutzprüfung (3-Stufen-Model)..... | 13 |
| 4.2 | Datengrundlage..... | 14 |
| 4.3 | Allgemeine Wirkfaktoren..... | 14 |
| 4.4 | Arten des TK 25 - 6305 Saarburg..... | 16 |
| 4.4.1 | Überprüfung der Beeinträchtigung..... | 18 |
| 4.4.2 | Artengruppen und Bewertung der potentiellen Gefährdung..... | 19 |
| 5 | Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen | 22 |
| 6 | Natura 2000-Netzwerk/nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop | 23 |
| 6.1 | Natura 2000-Gebiete..... | 23 |
| 6.2 | Nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop..... | 24 |
| 7 | Grünordnerische Maßnahmen / Ausgleich | 25 |
| 8 | Zusammenfassung | 26 |
| 8.1 | Eingriffsbewertung, Ausgleich und grünordnerische Maßnahmen..... | 26 |
| 8.2 | Artenschutzrechtliche Vorprüfung..... | 26 |
| 8.3 | Natura 2000-Netzwerk/nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop..... | 26 |
| 8.4 | Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen..... | 26 |
| 9 | Literaturverzeichnis | 27 |

| | |
|------------------------|----|
| 10 Anhang | 28 |
| 10.1 Pflanzlisten..... | 28 |

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Auftrag von BKS Stadtplanung GmbH (Unterbeauftragung) wird vom Büro für Freilandforschung eine naturschutzfachliche Beurteilung eines Eingriffs in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG durchgeführt.

Es erfolgt eine Kartierung von vorhandenen Biotopen des Planareals. Da es sich um ein Verfahren nach 13a BauGB handelt, ist eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nicht notwendig. Grünordnerische Maßnahmen werden vorgeschlagen, um die naturschutzfachlichen Anforderungen sowie die natürliche Eingliederung in das Wohngebiet zu gewährleisten.

Zudem wird eine artenschutzrechtliche Vorprüfung erarbeitet, um die potentielle Betroffenheit der planungsrelevanten Arten beurteilen zu können. Des Weiteren wird überprüft, ob sich das Planareal in einem Natura 2000-Gebiet befindet und/oder nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop vorliegen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

1.2.1 Eingriff in Natur und Landschaft

Wichtige Einzelheiten der Eingriffsregelung ergeben sich aus §14 BNatSchG:

(1) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Ein Ausgleich ist in diesem Fall nicht notwendig, da es sich um ein Verfahren nach 13a BauGB handelt und Eingriffe bereits erfolgt sind oder als zulässig gelten.

1.2.2 Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG¹ sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates² verankert. Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten. Der Bundesgesetzgeber hat hierdurch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG, die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH- und der VS-Richtlinie ergeben, umgesetzt.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind im Folgenden aufgelistet.

¹ (Der Rat der europäischen Gemeinschaft, RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, 1992)

² (Der Rat der europäischen Gemeinschaft, RICHTLINIE 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, 1979)

Es ist verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 der VS-RL sind hierbei zu beachten.

Die Voraussetzungen für eine Ausnahme für die Zulassung eines Vorhabens sind folgend aufgelistet:

- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art,
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten verschlechtert sich nicht.

1.2.3 Natura 2000-Netzwerk/nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope

Für Pläne oder Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Gebiet des Netzes „Natura 2000“³ (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete) erheblich beeinträchtigen können, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL bzw. § 34 BNatSchG die Prüfung der Verträglichkeit dieses Projektes oder Planes mit den festgelegten Erhaltungszielen des betroffenen Gebietes vor.

Bestimmte Teil von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden gesetzlich geschützt (Biotope nach § 30 BNatSchG). Handlungen, die zu einer Störung oder einer sonstigen Beeinträchtigung der Biotope (z.B. natürliche oder naturnahe Bereiche fließender oder stehender Binnengewässer samt Ufer, Moore, offene Felsbildungen, Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Alpine Rasen, etc.) führen können, sind verboten.

³ EU-weites Netz von Schutzgebieten zur Erhaltung gefährdeter oder typischer Lebensräume und Arten. Es setzt sich zusammen aus den Schutzgebieten der VS-RL und den Schutzgebieten der FFH-RL (www.bmub.bund.de).

1.2.4 Grünordnerische Maßnahmen

Im Bebauungsplan kann ein Grünordnungsplan integriert werden. Darin können aus städtebaulichen Gründen grünordnerische Festsetzungen laut § 9 Abs.1 Nr. 25 BauGB festgelegt werden.

Es werden beispielsweise wasserdurchlässige Beläge, das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie deren Größe, Standorte und Realisierungszeitraum festgesetzt.

2 Methodik

2.1 Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Bei einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung muss eine Relevanzprüfung für europarechtlich geschützte Arten (FFH Anhang IV Arten, alle europäischen Vogelarten) durchgeführt werden. Hierbei werden Arten „gefiltert“, welche für eine verbotstatbeständige Betroffenheit für das jeweilige Projekt/Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können (Relevanzschwelle) und keiner weiteren detaillierteren Untersuchung unterzogen werden müssen⁴.

Folgende Schritte werden durchgeführt:

1. Schritt: Auswertung der Daten von ARTeFAKT⁵. Ausscheiden von Arten, die in der vorhabenberührten topographischen Karte (TK-Raster) nicht erfasst werden.

2. Schritt: Herausfiltern der Arten, die im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (können). So können z.B. Arten ausscheiden, deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum nicht anzutreffen sind (z.B. Hochmoore, Trockenrasen, Gewässer).

3. Schritt: Ggf. Herausfiltern weiterer Arten (entsprechend des Vorhabentyps), deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabensbedingt so gering ist, dass relevante Beeinträchtigungen bzw. Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit auszuschließen sind.

Arten, die nach Abarbeitung der oben genannten Punkte noch bestehen bleiben, müssen einer detaillierteren Untersuchung unterzogen werden. Es wird geprüft, ob eine Betroffenheit bezüglich der Verbotstatbestände besteht oder ausgeschlossen werden kann.

In der Artenschutzprüfung werden nun alle Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten sind. Arten, deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt sind, werden nicht betrachtet. In dieser Untersuchung beziehen wir uns auf das **TK 25 - Raster 6305 Saarburg**.

2.2 Natura 2000-Netzwerk/nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope

Überprüfung der Lage des Planareals hinsichtlich der möglichen Überschneidung mit einem international geschützten Gebiet des Natura 2000-Netzwerkes und deren Pufferzone.

Bei Betroffenheit eines Natura 2000-Gebietes werden anschließend Schutz- und Erhaltungsziele dargestellt. Die Schutzziele betreffen die Lebensraumtypen des Anhangs I sowie die Arten des Anhangs II der FFH-RL. Nach §10 Abs. 1 Punkt 9 BNatSchG sind Erhaltungsziele für die Erhaltung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands zu beachten.

⁴ (Froelich & Sporbeck, 2011)

⁵ (Landesamt für Umwelt RLP, 2015)

Ebenso wird untersucht, ob sich im Areal oder im näheren Umfeld nach § 30 BNatSchG geschützte Biotopkomplexe befinden. Sind sie vom Projekt betroffen, werden sie ebenfalls kurz dargestellt.

2.3 Grünordnerische Maßnahmen

Die Grünordnerischen Maßnahmen orientieren sich in diesem Fall an dem vorhandenen Wohngebiet und der Umgebung, um so eine optimale Integration des Vorhabens (Bau eines Wohnhauses) in das Wohngebiet zu gewährleisten.

3 Projektareal und Landschaftsbild

3.1 Projektareal

Das Projektareal befindet sich in der Ortsgemeinde Schoden im Landkreis Trier-Saarburg. Es handelt um das Flurstück 82 auf Flur 3. Das Untersuchungsgebiet beläuft sich auf eine Fläche von knapp 2.394 m².



Abb. 2 & 3: Lage des Untersuchungsgebietes und Darstellung des räumlichen Bezugs. Hinterlegter Bereich = Abgrenzung des Untersuchungsareals (Quelle: LANIS⁶).

Das Areal besteht größtenteils aus einer Rasenfläche, die recht artenarm ist und nur

⁶ (Rheinland-Pfalz, 2013)

gängige und häufige Arten beherbergt. Nordöstlich befinden sich lediglich zwei Obstbäume, von denen der ältere der beiden Bäume im Areal liegt. Es handelt sich um einen Hochstamm-Obstbaum. Ebenfalls im Nordosten befindet sich eine kleine Aufschüttung, auf der sich bereits wenige häufige Pflanzenarten, hauptsächlich Gräser, etabliert haben.

Auf den folgenden Fotos sind Beispiele der kartierten Biotoptypen abgebildet.



Abb. 4: Blick aus nordwestlicher Richtung auf die zur Bebauung vorgesehene Rasenfläche. Im Nordosten befinden sich die beiden Obstbäume, die hier zu sehen sind, dahinter liegt ein kleiner aufgeschütteter Bereich.



Abb. 5: Blick aus südwestlicher Richtung auf die beiden Obstbäume. Der vordere Baum liegt im Planareal.



Abb. 6 & 7: Beidseitig ist das Grundstück bereits von Wohnhäusern umgeben (Linkes Bild = Nordosten, Rechtes Bild = Nordwesten).



Abb. 8: Der betroffene Obstbaum weist einige, nicht tiefe Baumhöhlen auf, die jedoch zum Zeitpunkt der Untersuchung aufgrund der Jahreszeit und Witterung (Anfang März, um den Gefrierpunkt) nicht besetzt waren.

3.2 Landschaftsbild

Unter dem Begriff *Landschaftsbild* versteht man die äußere, sinnlich wahrnehmbare Erscheinung von Natur und Landschaft. Im Rahmen der Bewertung sind alle wesentlichen Elemente und Strukturen der Landschaft zu berücksichtigen.

Jedes Jahr werden in Deutschland tausende Hektar Freifläche in Siedlungs- oder Verkehrsfläche umgewandelt. Durch die Beseitigung von gliedernden Landschaftselementen und Kleinstrukturen entsteht vielerorts ein tiefgreifend verändertes Landschaftsbild. Die charakteristische Eigenart geht in weiten Teilen verloren. Die Eigenart einer Landschaft wird sowohl durch die naturräumlichen Gegebenheiten als auch durch die kulturhistorische Entwicklung und aktuelle Nutzungsform bestimmt. Auch von der Nutzung ausgehende Belastungen wie Lärm, Gerüche und Erschütterungen sind ggf. zu beachten.

Im Untersuchungsareal liegt zum großen Teil nur eine artenarme Rasenfläche vor. Diese soll mit einem Wohnhaus bebaut werden. Da links und rechts angrenzend bereits Wohnhäuser existieren, würde der Bau eines weiteren Wohnhauses das Landschaftsbild nicht negativ beeinträchtigen. Das Siedlungsbild bleibt erhalten. Durch grünordnerische Maßnahmen soll das neue Wohnhaus sich optimal in die bereits bestehende Wohnbebauung einfügen (z.B. Holzzaun u.ä.).

4 Artenschutzrechtliche Vorprüfung

4.1 Ablauf der Artenschutzprüfung (3-Stufen-Model)

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren des Vorhabens)

In Stufe I wird geprüft, ob Vorkommen von europäisch geschützten Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind. Des Weiteren muss geprüft werden, bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Belangen möglich sind. Dabei müssen anlage-, bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren des Vorhabens hinsichtlich möglicher Auswirkungen betrachtet werden. Sind keine Vorkommen von europäisch geschützten Arten bekannt oder zu erwarten, ist das geplante Projekt zulässig. Sind Vorkommen bekannt oder zu erwarten, aber das Vorhaben zeigt keine negativen Auswirkungen auf die Arten, ist das Vorhaben wiederum zulässig. Kann nicht ausgeschlossen werden, dass Zugriffsverbote zutreffen, ist eine weiterführende Studie erforderlich (Stufe II). Ist bereits in Stufe I absehbar, dass durch die auftretenden Beeinträchtigungen keine artenschutzrechtliche Ausnahme möglich ist, ist das Vorhaben unzulässig.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

In Stufe II geht es um die Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit von Arten. Zunächst wird geprüft, bei welchen Arten Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Die Zugriffsverbote können durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitbeschränkungen, Verbesserung des Vorhabens (Querungshilfen)) oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (z.B. Anlage von neuen oder Verbesserung/Vergrößerung bestehender Lebensstätten) abgewendet werden. Wird festgestellt, dass bei keiner europäisch geschützten Art gegen Zugriffsverbote verstoßen wird, ist das Vorhaben zulässig. Wenn die Verbote ausgeschlossen werden können, wenn Vermeidungs-/Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden, ist das Vorhaben zulässig, wenn diese wirksam sind. Ist trotz Maßnahmen davon auszugehen, dass mindestens eines von vier Verbotstatbeständen ausgelöst wird, ist ein Ausnahmeverfahren notwendig.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In Stufe III wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen vorliegen. Bei diesen handelt es sich um zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit und die Beibehaltung des Erhaltungszustandes. Falls diese zutreffen, ist das Projekt/der Plan zulässig. Falls dies nur unter Einbeziehung von Kompensationsmaßnahmen ggf. mit Risikomanagement möglich ist, ist das Projekt zulässig unter der Voraussetzung, dass die Maßnahmen wirksam sind. Falls bei einer FFH-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt, ist das Projekt nicht zulässig, es sei denn dieser verschlechtert sich nicht weiter bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht verhindert. Werden nicht alle drei genannten Ausnahmevoraussetzungen erfüllt, ist das Projekt nicht zulässig.

4.2 Datengrundlage

Als Datengrundlagen für die artenschutzrechtliche Vorprüfung wurden u. a. herangezogen:

- Webbasierte Daten aus ARTEFAKT des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz für das entsprechende TK 25 - 6305 Saarburg,
- Ergebnisse der Ortsbegehung.

4.3 Allgemeine Wirkfaktoren

Nachfolgend werden Wirkfaktoren dargestellt, die durch das Vorhaben Auswirkungen auf europarechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten (Anhang IV und alle europäischen Vogelarten) haben können.

Neben der Art der einzelnen Wirkfaktoren sind auch ihre räumliche Reichweite, Intensität und Zeitdauer des Auftretens von Belang. Von nachhaltiger Bedeutung sind anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen eines Vorhabens. Baubedingte Wirkfaktoren sind in den meisten Fällen zeitlich und nur auf den Nahbereich begrenzt.

Tab. 3: Anlagebedingte Wirkfaktoren.

| Beeinträchtigung | Auswirkung | Einfluss auf |
|---|--|---|
| Dauerhafte Verluste von Flächen und deren Veränderung | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Individuenverluste durch Tötung (direkt und indirekt) ▪ Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wie Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten ▪ Nutzungsänderung (Anlage von Gärten, etc.) | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Säugetiere ▪ Reptilien ▪ Amphibien ▪ Insekten ▪ Vögel |
| Barrierewirkung und Zerschneidung | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beeinträchtigung von Wanderkorridoren ▪ Zerschneidung von Habitatstrukturen ▪ Veränderung des Luftraums als Wander- oder Jagdhabitat ▪ Schlagopfer | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Säugetiere ▪ Reptilien ▪ Amphibien ▪ Insekten ▪ Vögel |
| Veränderung des Mikroklimas | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beschattung ▪ Wasserhaushalt | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Reptilien ▪ Amphibien ▪ Insekten |
| Lärm- und Lichtemission | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Starke Störung von empfindlichen Arten, wie z.B. Haselmaus ▪ Verhaltensänderung durch Lichtemission von Fledermäusen und Insekten ▪ Vergrämung von Tierarten (Störung bei der Brut, Aufzucht, etc.) durch Lärm | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Säugetiere ▪ Reptilien ▪ Amphibien ▪ Insekten ▪ Vögel |

Tab. 4: Baubedingte Wirkfaktoren.

| Beeinträchtigung | Auswirkung | Einfluss auf |
|--|--|---|
| Flächeninanspruchnahme durch Lagerfläche für Baumaterialien, Maschinen, Baustraßen, etc. | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Individuenverluste durch Tötung (direkt und indirekt) ▪ Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wie Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Säugetiere ▪ Reptilien ▪ Amphibien ▪ Insekten ▪ Vögel |
| Lärm- und Lichtemission | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Starke Störung von empfindlichen Arten wie z.B. Haselmaus ▪ Verhaltensänderung durch Lichtemission auf Fledermäuse und Insekten ▪ Vergrämung von Tierarten (Störung bei der Brut, Aufzucht, etc.) durch Lärm | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Säugetiere ▪ Reptilien ▪ Amphibien ▪ Insekten ▪ Vögel |
| Menschlicher Einfluss | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Direkte Reize durch den Menschen ▪ Reize durch PKW-Verkehr | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Säugetiere ▪ Amphibien ▪ Reptilien ▪ Vögel |
| Stoffliche Einwirkungen | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Staubbelastung ▪ Chemische Belastung durch Unfälle ▪ Abgase | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Säugetiere ▪ Reptilien ▪ Amphibien ▪ Insekten ▪ Vögel |

Tab. 5: Betriebsbedingte Wirkfaktoren.

| Beeinträchtigung | Auswirkung | Einfluss auf |
|--|---|---|
| Flächeninanspruchnahme durch Lagerfläche für Baumaterialien, Maschinen, Baustraßen, etc. | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Temporärer Individuenverlust ▪ Verlust von Habitaten (teilweise komplett oder temporär) | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Säugetiere ▪ Reptilien ▪ Amphibien ▪ Insekten ▪ Vögel |
| Barrierewirkung und Zerschneidung | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beeinträchtigung von Wanderkorridoren ▪ Zerschneidung von Habitatstrukturen durch Baustraßen ▪ Tötung von Individuen, z.B. durch Straßenverkehr | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Säugetiere ▪ Reptilien ▪ Amphibien ▪ Insekten ▪ Vögel |
| Lärm- und Lichtemissionen | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Baulärm ▪ Licht bei abendlicher und nächtlicher Arbeit | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Säugetiere ▪ Reptilien ▪ Amphibien ▪ Insekten ▪ Vögel |
| Stoffliche Einwirkungen | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Staubbelastung ▪ Chemische Belastung durch Unfälle ▪ Abgase | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Säugetiere ▪ Reptilien ▪ Amphibien ▪ Insekten ▪ Vögel |
| Sonstige Einwirkungen und Reize | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erschütterungen durch Abriss- und Bauarbeiten ▪ Anwesenheit von Menschen und Maschinen | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Säugetiere ▪ Reptilien ▪ Amphibien ▪ Insekten ▪ Vögel |

4.4 Arten des TK 25 - 6305 Saarburg

Zunächst werden alle vorkommenden planungsrelevanten Arten des Anhang IV der FFH-RL und europäische Vogelarten des Anhang I und Art. 4(2) der VS-RL des entsprechenden TK aufgelistet. Dadurch werden bereits Arten der beiden Richtlinien herausgefiltert, die im entsprechenden Gebiet nicht vorkommen (können).

Tab. 6: Planungsrelevante Arten, TK 25 - 6305 Saarburg (Quelle: <http://www.artefakt.rlp.de>)

| Deutscher Name | RL-RP | RL-D | FFH/VSR | Schutz |
|------------------------------|-------|-------|--------------|--------|
| Frauenschuh | 1 | 3 | II, IV | §§§ |
| Prächtiger Dünnfarn | (neu) | | II, IV | §§ |
| Großer Feuerfalter | V | 3 | II, IV | §§ |
| Gekielter Flussfalke | (neu) | 0 | II, IV | §§ |
| Bachmuschel | [1] | 1 | II, IV | §§ |
| Gelbbauchunke | 3 | 2 | II, IV | §§ |
| Kammolch | 3 | V | II, IV | §§ |
| Wechselkröte | 3 | 3 | IV | §§ |
| Geburtshelferkröte | 4 | 3 | IV | §§ |
| Kreuzkröte | 4 | V | IV | §§ |
| Knoblauchkröte | 2 | 3 | IV | §§ |
| Europäische Sumpfschildkröte | 0 | 1 | II, IV | §§ |
| Schlingnatter | 4 | 3 | IV | §§ |
| Zauneidechse | | V | IV | §§ |
| Mauereidechse | | V | IV | §§ |
| Haselmaus | 3 | G | IV | §§ |
| Wildkatze | 4 | 3 | IV | §§§ |
| Europäischer Biber | 0 | V | II, IV, V | §§ |
| Mopsfledermaus | 1 | 2 | II, IV | §§ |
| Großes Mausohr | 2 | V | II, IV | §§ |
| Bechsteinfledermaus | 2 | 2 | II, IV | §§ |
| Breitflügel fledermaus | 1 | G | IV | §§ |
| Wasserfledermaus | 3 | | IV | §§ |
| Fransenfledermaus | 1 | | IV | §§ |
| Großer Abendsegler | 3 | V | IV | §§ |
| Kleiner Abendsegler | 2 | D | IV | §§ |
| Zwergfledermaus | 3 | | IV | §§ |
| Braunes Langohr | 2 | V | IV | §§ |
| Graues Langohr | 2 | 2 | IV | §§ |
| Große Bartfledermaus | (neu) | V | IV | §§ |
| Kleine Bartfledermaus | 2 | V | IV | §§ |
| Große Hufeisennase | 1 | 1 | II, IV | §§ |
| Mückenfledermaus | (neu) | D | IV | §§ |
| Rauhautfledermaus | 2 | | IV | §§ |
| Teichfledermaus | II | D | II, IV | §§ |
| Eisvogel | V | | Anh. I : VSG | §§ |
| Uhu | | | Anh. I : VSG | §§§ |
| Schwarzstorch | | V w | Anh. I : VSG | §§§ |
| Kornweihe | 1 | 2/2 w | Anh. I : VSG | §§§ |
| Mittelspecht | | | Anh. I : VSG | §§ |
| Schwarzspecht | | | Anh. I : VSG | §§ |
| Wanderfalke | | V w | Anh. I : VSG | §§§ |

| Deutscher Name | RL-RP | RL-D | FFH/VSR | Schutz |
|----------------------------------|-------|-------|-----------------|--------|
| Kranich | | | Anh. I : VSG | §§§ |
| Neuntöter | V | | Anh. I : VSG | § |
| Heidelerche | 1 | V | Anh. I : VSG | §§ |
| Blaukehlchen | | V | Anh. I : VSG | §§ |
| Schwarzmilan | | | Anh. I : VSG | §§§ |
| Rotmilan | V | 3 w | Anh. I : VSG | §§§ |
| Wespenbussard | V | V/V w | Anh. I : VSG | §§§ |
| Grauspecht | V | 2 | Anh. I : VSG | §§ |
| Haselhuhn | 1 | 2 | Anh. I : VSG | § |
| Fischadler | 0 | 3 | Anh. 1 | §§§ |
| Wiesenpieper | 1 | V | Art.4(2): Brut | § |
| Bekassine | 1 | 1/V w | Art.4(2): Brut | §§ |
| Beutelmeise | 1 | | Art.4(2): Brut | § |
| Braunkehlchen | 1 | 3/v w | Art.4(2): Brut | § |
| Wendehals | 1 | 2/3 w | Art.4(2): Brut | §§ |
| Wiedehopf | 2 | 2/3 w | Art.4(2): Brut | §§ |
| Flussuferläufer | 0 | 2/v w | Art.4(2): Rast | §§ |
| Krickente | 1 | 3/3 w | Art.4(2): Rast | § |
| Stockente | 3 | | Art.4(2): Rast | § |
| Schnatterente | | | Art.4(2): Rast | § |
| Tafelente | 1 | | Art.4(2): Rast | § |
| Reiherente | | | Art.4(2): Rast | § |
| Blässhuhn, Bläsralle | | | Art.4(2): Rast | § |
| Teichhuhn, Grünfüßige Teichralle | V | V | Art.4(2): Rast | §§ |
| Höckerschwan | | | Art.4(2): Rast | § |
| Flussregenpfeifer | 3 | | Art.4(2): Rast | §§ |
| Lachmöwe | 1 | | Art.4(2): Rast | § |
| Zwergschnepfe | | 3 w | Art.4(2): Rast | §§ |
| Kolbenente | R | R w | Art.4(2): Rast | § |
| Kormoran | | | Art.4(2): Rast | § |
| Haubentaucher | | | Art.4(2): Rast | § |
| Waldschnepfe | V | V/V w | Art.4(2): Rast | § |
| Zwergtaucher | V | | Art.4(2): Rast | § |
| Waldwasserläufer | | | Art.4(2): Rast | §§ |
| Kiebitz | 1 | 2/V w | Art.4(2): Rast | §§ |
| Wiesenschafstelze | | | Sonst. Zugvogel | § |
| Raubwürger | 1 | 2/2 w | Sonst. Zugvogel | §§ |
| Graumammer | 2 | 3 | Sonst. Zugvogel | §§ |
| Hohltaube | | | Sonst. Zugvogel | § |
| Baumfalke | | 3 | Sonst. Zugvogel | §§§ |
| Graureiher | | | Sonst. Zugvogel | § |
| Schwarzkehlchen | | V | Sonst. Zugvogel | § |
| Uferschwalbe | | | Sonst. Zugvogel | §§ |

Legende:

| | | |
|--------------------|---|--|
| RL | | FFH-Richtlinie |
| 0 | ausgestorben oder verschollen | *II - prioritäre Art des Anhangs II |
| 1 | vom Aussterben bedroht | IV - integral geschützte Art |
| 2 | stark gefährdet | Vogelschutz-Richtlinie |
| 3 | gefährdet | Anh. I |
| 2/3 | stark gefährdet oder gefährdet | Anh. I (ssp) |
| V | Vorwarnliste | Anh. I: VSG |
| G | Gefährdung unbekanntes Ausmaßes | Art. 4(2): Brut |
| R | extrem selten | Art. 4(2): Rast |
| D | Daten unzureichend | Sonst. Zugvogel |
| 4 | potenziell gefährdet | 4(1) - Anhang I |
| I | gefährdete wandernde Tierart | 4(1) - Anhang I, nur bestimmte Subspezies |
| I(VG) | Vermehrungsgäste | Zielart: Vogelschutzgebiete (VSG) in RLP |
| II | Durchzügler | 4(2) - Zugvogel, Zielart: Brut in VSG in RLP |
| S | selten ohne absehbare Gefährdung | 4(2) - Zugvogel, Zielart: Rast in VSG in RLP |
| E | selten - eingeschleppt, eingewandert, expandierend | 4(2) - sonst. gefährdeter Zugvogel - Brut in RLP |
| (RL) | mindestens eine der Kleinarten bzw. Subspezies Rote Liste | Schutz |
| (neu) | nicht berücksichtigt in RL (neu für Gebiet) | § - besonders geschützte Art |
| [...] | Einstufung nach inoffizieller Rote Liste | §§ - streng geschützte Art |
| Einstufung mit „w“ | Rote Liste wandernder Arten | §§§ - streng geschützte Art gem. EG-ArtSchVO |




4.4.1 Überprüfung der Beeinträchtigung

Strukturen und Lebensräume, welche im Projektareal vorkommen, werden mit den Anforderungen der Arten an einen Lebensraum abgeglichen (Ökologie). Sollten die vorliegenden Biotopstrukturen nicht mit den Ansprüchen einer Art zusammenpassen oder diese durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden, so wird die Erheblichkeit mit **Grün** bewertet und es ist keine folgende Art-zu-Art-Analyse notwendig.

Sollten Überschneidungen zwischen vorhandenen Biotoptypen und Lebensraumansprüchen einer planungsrelevanten Art vorliegen, so wird die Erhebungseinstufung mit **Orange** bewertet (Art-zu-Art-Analyse). Wenn davon auszugehen ist, dass eine Art im Projektareal vorkommt (Nachweis) und der Lebensraum für das Vorhaben zerstört werden muss, wird die Erheblichkeit mit **Rot** eingestuft. Eine Art-zu-Art-Analyse ist zwingend erforderlich (Ausgleichsmaßnahmen oder Ausnahmeverfahren).

Im Folgenden werden die Anforderungen der Arten an ihren Lebensraum dargestellt. Diesbezüglich wird das Vorhaben und dessen Wirkungen mit den Ansprüchen der Arten verglichen.

Tab. 7: Konfliktstufen des Vorhabens mit dazugehörigen Ampelfarben (verändert nach Albrecht 7).

| Verträglichkeit mit nationalem (§ 44 BNatSchG) und europäischen (Art. 12 FFH-RL und Art. 5 VS-RL) Artenrecht | |
|---|---|
| Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände liegen nicht vor. |  |
| Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände liegen vor, sind jedoch durch Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen voraussichtlich zu vermeiden. |  |
| Anhaltspunkte liegen für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vor, welche kaum oder nur mit hohem Aufwand vermieden werden können. Es muss daher zwingend nach anderweitig zumutbaren Lösungen gesucht werden. |  |

⁷ (Albrecht, 2009)

4.4.2 Artengruppen und Bewertung der potentiellen Gefährdung

A) Artengruppe Säugetiere

Die folgenden Säugetiere sind im betroffenen TK25 - 6305 Saarburg aufgelistet:

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), **Wildkatze** (*Felis silvestris*), **Europäischer Biber** (*Castor fiber*), **Mopsfledermaus** (*Barbastella barbastellus*), **Teichfledermaus** (*Myotis dasycneme*), **Bechsteinfledermaus** (*Myotis bechsteinii*), **Großes Mausohr** (*Myotis myotis*), **Große Hufeisennase** (*Rhinolophus ferrumequinum*), **Breitflügelfledermaus** (*Eptesicus serotinus*), **Wasserfledermaus** (*Myotis daubentonii*), **Kleine Bartfledermaus** (*Myotis mystacinus*), **Große Bartfledermaus** (*Myotis brandtii*), **Fransenfledermaus** (*Myotis nattereri*), **Großer Abendsegler** (*Nyctalus noctula*), **Kleiner Abendsegler** (*Nyctalus leisleri*), **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*), **Braunes Langohr** (*Plecotus auritus*), **Graues Langohr** (*Plecotus austriacus*), **Mückenfledermaus** (*Pipistrellus pygmaeus*) und **Rauhautfledermaus** (*Pipistrellus nathusii*).

Da innerhalb des Untersuchungsareals keine relevanten Strukturen entfernt werden, die potentiell Lebensraum für die oben genannten Arten bieten können, ist nicht mit einer Beeinträchtigung zu rechnen. Bei einigen Arten wie z.B. Wildkatze (sehr scheue Art) und Europäischer Biber (nur in Gewässernähe) kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden. Es werden vermutlich keine potentiellen Quartiere von Fledermäusen entfernt. Der betroffene Obstbaum bietet aufgrund ungeeigneter kleiner Baumhöhlen mit hoher Wahrscheinlichkeit kein Quartier-Potential für baumbewohnende Fledermausarten. Auch stellt die Wiese mit hoher Wahrscheinlichkeit kein essentielles Jagdgebiet dar. Für die Haselmaus befinden sich ebenfalls keine relevanten Gebüschstrukturen im Plangebiet. Eine Beeinträchtigung der aufgelisteten Säugetierarten kann also ausgeschlossen werden.

Bewertung:



B) Artengruppe Amphibien

Die folgenden Amphibien sind im betroffenen TK25 - 6305 Saarburg aufgelistet:

Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), **Geburtshelferkröte** (*Alytes obstetricans*), **Kammolch** (*Triturus cristatus*), **Kreuzkröte** (*Bufo calamita*), **Knoblauchkröte** (*Pelobates fuscus*) und **Wechselkröte** (*Bufo viridis*).

Es befinden sich innerhalb des Untersuchungsareals keine Gewässerstrukturen, die als Laichgewässer für die Amphibien dienen könnten (die in der Nähe verlaufende Saar stellt als Fließgewässer kein potentiell Laichgewässer dar). Es befinden sich dort keine Strukturen, die potentiell relevant für diese Arten sind. Folglich ist für die genannten Amphibienarten von keiner erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

Bewertung:



C) Artengruppe Reptilien

Die folgenden Reptilien sind im betroffenen TK25 - 6305 Saarburg aufgelistet:

Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*), **Schlingnatter** (*Coronella austriaca*), **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) und **Mauereidechse** (*Podarcis muralis*).

Ein Vorkommen der Europäischen Sumpfschildkröte ist aufgrund des Fehlens von Gewässerstrukturen im untersuchten Areal nicht anzunehmen. Für Schlingnattern, Zaun- und Mauereidechsen sind ebenfalls keine Lebensraustrukturen wie Trockenmauern oder Ähnliches vorhanden. Es kommt somit zu keiner Zerstörung oder Überbauung von potentiellen Habitaten. Mit einer erheblichen Beeinträchtigung ist somit nicht zu rechnen.

Bewertung:



D) Artengruppe Insekten

Die folgenden Insekten sind im betroffenen TK25 - 6305 Saarburg aufgelistet:

Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*) und **Gekielter Flussfalke** (*Oxygastra curtsii*).

Feuchtwiesen oder Hochstaudenfluren, die u.a. als Lebensraum des Großen Feuerfalters dienen, sind im Untersuchungsgebiet nicht zu finden. Auch z.B. verbuschte Flussufer für den Flussfalken sind nicht vorzufinden. Als potentielles Habitat ist das Areal folglich nicht geeignet und somit ist nicht mit Beeinträchtigungen zu rechnen.

Bewertung:



E) Artengruppe Pflanzen

Die folgenden Pflanzen sind im betroffenen TK25 - 6305 Saarburg aufgelistet:

Prächtiger Dünnfarn (*Trichomanes speciosum*) und **Frauenschuh** (*Cypripedium calceolus*).

Den Dünnfarn findet man fast ausschließlich in windstillen Höhlen oder Felsspalten, wo eine hohe Luftfeuchtigkeit herrscht. Solche Habitats sind im betroffenen Gebiet nicht zu finden. Der Frauenschuh kommt hauptsächlich in lichten Wäldern und an wärmebegünstigten Waldrändern vor. Eine erhebliche Beeinträchtigung der beiden Pflanzenarten ist aufgrund des Fehlens der genannten Strukturen nicht zu erwarten.

Bewertung:



F) Artengruppe Muscheln

Die folgende Muschel-Art ist im betroffenen TK25 - 6305 Saarburg aufgelistet:

Bachmuschel (*Unio crassus*).

Die Bachmuschel besiedelt Niederungsbäche, Flüsse und Ströme sowie kleinere Bäche. Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind keine Gewässerstrukturen vorhanden. Ein Vorkommen ist somit nicht zu erwarten und Beeinträchtigungen sind nicht anzunehmen.

Bewertung:



G) Artengruppe Vögel

Die folgenden Vogelarten sind im betroffenen TK25 - 6305 Saarburg aufgelistet:

Fischadler (*Pandion haliaetus*), **Schwarzstorch** (*Ciconia nigra*), **Schwarzmilan** (*Milvus migrans*), **Rotmilan** (*Milvus milvus*), **Wespenbussard** (*Pernis apivorus*), **Haselhuhn** (*Tetrastes bonasia*), **Kranich** (*Grus grus*), **Kornweihe** (*Circus cyaneus*), **Beutelmeise** (*Remiz pendulinus*), **Wanderfalke** (*Falco peregrinus*), **Mittelspecht** (*Dendrocopos medius*), **Schwarzspecht** (*Dryocopus martius*), **Grauspecht** (*Picus canus*), **Neuntöter** (*Lanius collurio*), **Uhu** (*Bubo bubo*), **Blaukehlchen** (*Luscinia svecica*) **Eisvogel** (*Alcedo atthis*), **Wiesenpieper** (*Anthus pratensis*), **Bekassine** (*Gallinago gallinago*), **Braunkehlchen** (*Saxicola rubetra*), **Wendehals** (*Jynx torquilla*), **Flussuferläufer** (*Tringa hypoleucos*), **Haubentaucher** (*Podiceps cristatus*), **Zwergtaucher** (*Tachybaptus ruficollis*), **Heidelerche** (*Lallula arborea*), **Stockente** (*Anas platyrhynchos*), **Blässhuhn** (*Fulica atra*), **Teichhuhn** (*Gallinula chloropus*), **Tafelente** (*Aythya ferina*), **Reiherente** (*Aythya fuligula*), **Kiebitz** (*Vanellus vanellus*), **Wiedehopf** (*Upupa epops*) **Höckerschwan** (*Cygnus olor*), **Flussregenpfeifer** (*Charadrius dubius*), **Waldschnepfe** (*Scolapax rusticola*), **Zwergschnepfe** (*Lymnocyptes minimus*) **Lachmöwe** (*Larus ridibundus*), **Kolbenente** (*Netta rufina*), **Uferschwalbe** (*Riparia riparia*), **Kormoran** (*Phalacrocorax carbo*), **Waldwasserläufer** (*Tringa ochropus*), **Wiesenschafstelze** (*Motacilla flava*), **Raubwürger** (*Lanius excubitor*), **Graumammer** (*Emberiza calandra*), **Hohltaube** (*Columba oenas*), **Baumfalke** (*Falco subbuteo*), **Graureiher** (*Ardea cinerea*), **Krickente** (*Anas crecca*), **Schnatterente** (*Anas strepera*) und **Schwarzkehlchen** (*Saxicola rubicola*).

Im Areal befinden sich lediglich zwei jüngere Obstbäume, die vermutlich nicht als Brutstätte von Vogelarten genutzt werden. Ein Vorkommen von Arten der Gewässer wie z.B. diverse Enten und Höckerschwan ist aufgrund der Nähe zur Saar wahrscheinlich, jedoch werden diese nicht beeinträchtigt, da keine relevanten Strukturen beseitigt werden. Scheue Arten wie beispielsweise das Haselhuhn würden das Untersuchungsgebiet nicht als Habitat aufsuchen. Für z.B. Uhu und Milane wären ebenfalls keine günstigen Strukturen im Areal zu finden. Eine erhebliche Beeinträchtigung auf die genannten Vogelarten durch das Projekt ist folglich nicht zu erwarten.

Während der Begehung Anfang März konnten keine der gelisteten Vogelarten akustisch oder optisch erfasst werden. Es konnten lediglich häufige „Allerweltsarten“ wie Grünfink (*Chloris chloris*), Kohl- und Blaumeise (*Parus major* und *Cyanistes caeruleus*), Haussperling (*Passer domesticus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Amsel (*Turdus merula*), Elster (*Pica pica*) und Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*) verortet bzw. gesichtet werden. Für diese Arten sind ausreichend Ersatzstrukturen im Umkreis vorhanden.

Bewertung:



Somit ist mit keiner Beeinträchtigung auf die Artengruppen des betroffenen TK25-Rasters durch das geplante Vorhaben zu rechnen.

5 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Gehölzrodungen sind i.d.R. ausschließlich in den Wintermonaten (November bis März) durchzuführen. Weitere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind nicht notwendig.

6 Natura 2000-Netzwerk/nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope

6.1 Natura 2000-Gebiete

Das Untersuchungsareal befindet sich nicht innerhalb eines Gebietes des Natura 2000-Netzwerkes (FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet) (Abb. 9).



Abb. 9: Lage der Natura 2000-Gebiete in Bezug zum Planareal. Im Bereich des Areals und in der unmittelbaren Umgebung befindet sich kein FFH- oder Vogelschutzgebiet (Grün umkreister Bereich = Untersuchungsareal) (Quelle: LANIS: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung RLP).

Im Norden verläuft in etwa 150 m Entfernung das FFH-Gebiet *Serriger Bachtal und Leuk und Saar* (FFH-6405-303). Im Osten in über 1,5 km Entfernung befindet sich ein weiteres FFH-Gebiet: FFH-6305-301 *Wiltinger Wald*. Die Pufferzone der FFH-Gebiet wird ebenfalls nicht tangiert.

Durch das geplante Vorhaben werden keine Gebiete des Natura 2000-Netzwerkes beeinträchtigt.

6.2 Nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope

Innerhalb des Untersuchungsareals befinden sich keine nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope (Abb. 10).

Entlang der vom Untersuchungsgebiet nördlich verlaufenden Saar liegen mehrere nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope: Gewässerbegleitende feuchte Säume bzw. linienförmige Hochstaudenflure. Nordöstlich befinden sich Felsengebüsche und wärmeliebende Eichenwälder. Auch im Südosten erstreckt sich ein wärmeliebender Eichenwald.



Abb. 10: Lage der geschützten Biotoptypen (Ausschnitt) in Bezug zum Planareal. Im grün umkreisten Bereich befindet sich das Untersuchungsareal (Quelle: LANIS: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung RLP).

Durch das geplante Vorhaben werden keine gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG beeinträchtigt.

7 Grünordernische Maßnahmen / Ausgleich

Die **Grünordernischen Maßnahmen** orientieren sich an den vorhandenen und angrenzenden Wohnflächen und der Gestaltung der umgebenden Grünflächen.

1. Es sind grundsätzlich nur standortgerechte Gehölze zu pflanzen. Empfohlene Bäume sind heimische Laubbäume, Hochstammobst- oder Wildobstbäume. Als Strauch- und Heckenarten empfiehlt sich Hainbuche sowie Weißdorn.
 - a. Pflanzen gemäß Pflanzliste (siehe Anhang Kap. 8.1) sind zulässig.
 - b. Pflanzungen sollten im Herbst vor oder spätestens kurz nach dem Vorhaben durchgeführt werden. Der Boden muss 4°C oder wärmer sein, um das Wurzelwachstum zu initiieren.
2. **Die privaten Grünflächen** im südlichen Bereich des Bebauungsplans bleiben in ihrem Erhaltungszustand bestehen. Eine Bebauung ist nicht zulässig. Eine Bepflanzung mit standortgerechten Laubbäumen gem. Punkt 1 ist zulässig.
3. Freie Grundstücksflächen sind als Hof- oder Gartenflächen anzulegen.
4. Für Einfahrten, Terrassenflächen und andere Teilversiegelungen sind Ökopflaster-Systeme mit Rasenfugen zu verwenden, um eine Versickern des Niederschlags zu gewährleisten. Hierbei gibt es verschiedene Varianten, welche zur Anwendung kommen können. Nachfolgend sind beispielhaft drei Möglichkeiten aufgeführt.
 - a. Hydropor-Pflaster (Wasserdurchlässige Steine)
 - b. Pflaster mit Abstandshalter (Versickerung zwischen den Fugen)
 - c. Geschlossene Flächen, die durch Drain-Rinnen entwässert werden.
5. Die Versiegelung ist auf ein Mindestmaß zu reduzieren!
6. Eine gewünschte Einfriedung im Vorgartenbereich muss mit einem Holzzaun ohne Sockel oder durch standortgerechte Hecken und Straucharten erfolgen. Bei einer Einfriedung mit Strauch- und Heckenarten ist ein innenliegender Maschendrahtzaun mit einer maximalen Höhe von 1 m zulässig. Der Abstand zwischen Boden und Maschendrahtzaun muss mindestens 20 cm betragen, um so eine Durchschlupfmöglichkeit für Kleintiere zu gewährleisten.
7. Im hinteren Gartenbereich ist eine Einfriedung durch grünen Maschendrahtzaun mit einer Höhe von 1 m zulässig. Der Abstand zwischen Boden und Maschendrahtzaun muss 20 cm betragen, um so eine Durchschlupfmöglichkeit für Kleintiere zu gewährleisten.
8. Innerhalb der Gartenflächen dürfen Zierpflanzen und Sträucher gepflanzt werden.
9. Durch das Vorhaben geht ein Obstbaum im nordöstlichen Vorhabenbereich verloren. Der Obstbaum ist durch einen standortgerechten Laubbaum zu ersetzen und zu pflegen. Bei Abgang ist ein Ersatz obligatorisch.

8 Zusammenfassung

8.1 Eingriffsbewertung, Ausgleich und grünordnerische Maßnahmen

Aufgrund eines 13a - Verfahrens nach BauGB gelten Eingriffe als bereits erfolgt und zulässig (im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB).

Das Landschaftsbild wird durch geeignete grünordnerische Maßnahmen nicht nachhaltig beeinträchtigt. Die Maßnahmen gewährleisten eine Integration des Vorhabens in das Siedlungsbild.

8.2 Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Nach der Durchführung der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung ist festzuhalten, dass eine Beeinträchtigung der Arten des TK 25 - 6305 Saarburg nicht zu erwarten ist.

Es ist auszuschließen, dass ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt wird.

8.3 Natura 2000-Netzwerk/nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop

Das Untersuchungsareal befindet sich nicht in einem Natura 2000-Gebiet und grenzt auch nicht an ein solches direkt an. In mehreren hundert Metern Entfernung befinden sich FFH-Gebiete, die nicht vom Planvorhaben tangiert werden. Auch nach § 30 BNatSchG sind nicht vom geplanten Projekt betroffen.

8.4 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Gehölzrodungen sind i.d.R. ausschließlich in den Wintermonaten (November bis März) durchzuführen. Weitere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind nicht notwendig.

9 Literaturverzeichnis

- Albrecht, K. (2009). Untersuchungsumfang bei der Bestandsaufnahme von europarechtlich geschützten Arten - dargestellt an einem Planungsbeispiel. *Laufener Spezialbeiträge 1/09*, S. 104-113.
- Der Rat der europäischen Gemeinschaft. (1979). RICHTLINIE 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.
- Der Rat der europäischen Gemeinschaft. (1992). RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- Froelich & Sporbeck. (2011). *Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz. Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gem. §§ 44, 45 BNatSchG*. Potsdam: Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz.
- Landesamt für Umwelt RLP. (03.03.2016). *ARTEFAKT*. Von www.artefakt.rlp.de abgerufen
- Rheinland-Pfalz. (2013). *Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung LANIS*. Von http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver_lanis/ abgerufen

10 Anhang

10.1 Pflanzlisten

Die hier aufgeführten Gehölze sind häufig verwendete Gehölzarten. Die Liste ist nicht abschließend und kann bei Bedarf durch weitere standortgerechte Gehölzarten fortgeführt werden.

Gehölze zur Bepflanzung von Baugrundstücken: **Bäume**

- *Acer campestre* Feldahorn
- *Malus silvestris* Wildapfel
- *Malus floribunda* Zier-Apfel
- *Prunus avium* Wildkirsche
- *Prunus padus* Gewöhnliche Traubenkirsche
- *Pyrus salicifolia* Weidenblättrige Birne
- *Sorbus aria* Mehlbeere
- *Sorbus aucuparia* Eberesche
- *Sorbus domestica* Speierling
- *Sorbus torminalis* Elsbeere

Weitere Hochstamm- und Wildobstbäume sind zulässig.

Gehölze zur Bepflanzung von Baugrundstücken: **Sträucher**

- *Cornus sanguinea* Hartriegel
- *Corylus avellana* Haselnuss
- *Crataegus spec.* Weißdorn
- *Euonymus europaeus* Pfaffenhütchen
- *Ligustrum vulgare* Gewöhnliche Liguster
- *Lonicera xylosteum* Heckenkirsche
- *Prunus spinosa* Schlehe
- *Rosa canina* Hundsrose
- *Sorbus aucuparia* Vogelbeere
- *Virbunum opulus* Gemeiner Schneeball